

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 211

Diez, Freitag den 10. September 1915

55. Jahrgang

### Zeichnet die III. Kriegsanleihe!

#### Amtlicher Teil.

#### Polizeiverordnung

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die

Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbststeinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel, an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfutter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhülfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einzichwalzen nicht berührt werden kann.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile etc.), welche zur Übertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen über-



tragenden Vorrichtungen die Maschinen streng zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinensführer und Helfer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei der Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen etc.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen etc.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Störungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelpwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuheben.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelaufen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes, oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu b (Ausrüst-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

S. L.

gez.: von Kaufmann.

S.-Nr. 6921 I.

Diez, den 1. September 1915.

Die Durchführung der Polizeiverordnung ist genau zu überwachen.

Der Königl. Landrat.  
Duderstadt.

## Verfblatt

über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.  
(Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915,  
Reichsgesetzbl. S. 384)

### I. Beschlagnahme.

Sämtliche im Reich angebaute Gerste ist mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnehmbar, in dessen Bezirk sie gewachsen ist (§ 1 der Verordnung).

II. Trotz der Beschlagnahme behalten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die eine (erste) Hälfte ihren Gerstenvorräte zu ihrer Verfügung (vergl. Ziffer III, 1). Die andere (zweite) Hälfte ist, soweit sie nicht zu den in der Verordnung zugelassenen, unten näher erörterten Zwecken veräußert oder verwendet wird, dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu liefern.

III. Welche Veränderungen an seinen Gerstenvorräten und welche rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie kann der landwirtschaftliche Unternehmer vornehmen?

Er kann:

1. die erste Hälfte (§ 6, Abs. 1) als Saatgut oder zu sonstigen beliebigen Zwecken (als Viehfutter, zum Rösten, Vermahlen usw.) in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden.
2. sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Hälfte seiner Ernte Gerste

a) im eigenen gewerblichen Betriebe (Brennerei, Brauerei usw.) verarbeiten, jedoch stets nur bis zur Höhe des ihm zugewiesenen Kontingents (§ 6, Absatz 2);

b) als selbstgezoogene Saatgerste zu Saat Zwecken liefern, sofern dem Kommunalverbande der Nachweis erbracht ist, daß der Unternehmer sich in den letzten beiden Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat (§ 7 Abs. 1 a). Dies gilt ohne weiteres nur bei anerkannten Saatzuchtwirtschaften als erwiesen, in allen anderen Fällen ist vorher vom Kommunalverband die Entscheidung der Reichs- oder Landesfuttersmittellstelle einzuholen. Abgabe an Händler nur in plombierten Säcken.

c) an gewerbliche Betriebe mit Kontingent gegen Vorlage von Bezugsscheinen (§§ 7 b und 20) verkaufen; zu b und c: Anzeige binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäftes an den Kommunalverband, bei Ausfuhr über die Kreisgrenze Einholung seiner Genehmigung!

d) an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen (Heeresverwaltung, Marineverwaltung, Kommunalverbände) liefern (§§ 7 b und 20). Die Zentralstelle wird aber alle Lieferungen nur durch den Kommunalverband ausführen lassen, so daß außer zu b und c alle Ablieferungen nur an den Kommunalverband erfolgen.

IV. Weitere Veränderungen an den beschlaggenommen Beständen oder rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig (§ 2), im übrigen streng untersagt. Der Kommunalverband darf unter anderem die Genehmigung zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte zu Futterzwecken u. dgl. innerhalb des Kreises erteilen. Er darf auch, indem er gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung auf Lieferung verzichtet, ausnahmsweise einzelnen Besitzern Gerstenmengen aus der zweiten Erntehälfte zur Verwendung im eigenen Betriebe freigeben, jedoch nur „unbeschadet seiner Lieferungsspflicht“, d. h. nur dann, wenn er sich von anderen Produzenten die freiwillige Lieferung einer entsprechenden Menge aus der ersten Erntehälfte gesichert hat.



#### V. Entlehnung.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Kommunalverband angeforderte Gerste nicht freiwillig, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde auf bestimmte Personen übertragen werden. Der Uebnahmepreis wird in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

#### VI. Anrechnung auf die zweite Hälfte.

Der Gerstenbesitzer darf auf die dem Kreis Kommunalverbände zu liefernde Hälfte anrechnen: was zulässigerweise nach III, 2 im eigenen gewerblichen Betriebe verarbeitet oder an andere Betriebe mit Kontingent abgegeben, was ferner als Saatgerste oder auf Anforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert worden ist (§ 12 der Verordnung).

VII. Eine Ausfuhr von Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes darf nur stattfinden, wenn sie geliefert werden soll:

1. an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder
2. als Saatgerste zu Saatzwecken, oder
3. an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1).

Die Zustimmung des Kommunalverbandes ist nötig! Die Eisenbahn nimmt Gerste zum Versand nur an, wenn eine Ausfuhrerlaubnis des Kommunalverbandes oder ein Militärfrachtbrief, der die Stempel des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung trägt, vorgelegt wird.

#### VIII. Kontingent-Betriebe.

Als kontingentierte gewerbliche Betriebe im Sinne des § 20 der Verordnung kommen nur in Betracht: Brauereien, Brennereien, Presshefefabriken, Gersten- und Malzkassfabriken, Graupenmühlen, Malzextraktfabriken und Mumm-Brauereien.

Diese Betriebe können Gerste nur erwerben durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69 a, der die auf die Kontingente der einzelnen Betriebe entfallenden Gerstenbezugscheine von der Reichsfuttermittelstelle ausschließlich zugewiesen werden. Anträge auf Zuweisung von Gerste oder auf Erlaubnis, als Kommissionär dieser Gesellschaft die Gerste selbst einkaufen zu können, sind nur an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft zu richten.

#### IX. Wer darf Gerste kaufen?

Als Einkäufer von Gerste kommen nach Vorstehendem nur in Betracht:

1. die Kommunalverbände,
2. die Käufer von Saatgerste,
3. die Gerstenverwertungsgesellschaft und deren Beauftragte,
4. diejenigen Personen, denen der Kommunalverband nach Ziffer IV die Genehmigung im Einzelfalle erteilt.

#### X. Ablieferungspflicht der Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände haben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung diejenigen Mengen an Gerste zur Verfügung zu stellen und nach deren Anweisung zu liefern, welche die Reichsfuttermittelstelle innerhalb der Hälfte der Gesamtgerstenernte des Kommunalverbandes festsetzt (§§ 20 a u. 23).

Auf diese Mengen ist anzurechnen:

1. was innerhalb des Kreises von landwirtschaftlichen Betrieben in eigenem Kontingent verarbeitet worden und was an andere kontingentierte Betriebe geliefert worden ist. In Höhe dieser anzurechnenden Mengen sind Bezugscheine abzuliefern.

2. was nach außerhalb auf Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie zu Saatzwecken (Saatgerste) und an kontingentierte Betriebe auf Bezugscheine abgegeben worden ist (§ 24). Wegen Ablieferung der Bezugscheine gilt das gleiche wie zu 1.

#### XI. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- und Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer unbefugt Gerste verarbeitet.

Unbefugt verarbeitete oder erworbene Gerste verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

#### Reichsfuttermittelstelle.

M. 7523.

Die 3, den 5. September 1915.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Fürsorge für Hinterbliebene der im jetzigen Kriege gefallenen oder an den Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer soll so ausreichend erfolgen, daß sie gegen wirtschaftliche Not geschützt sind und in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben. Es ist daher in Aussicht genommen, nach dem Friedensschluß die Gewährung von Zusatzrenten für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern auf gesetzlichem Wege zu regeln. In der Zwischenzeit soll den Hinterbliebenen nach Möglichkeit durch Gewährung einmaliger widerruflicher Zuwendungen geholfen werden. Es sind zu diesem Zwecke besondere Mittel beim Kapitel 84 a des Kriegsjahresetats zur Verfügung gestellt worden.

Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die einmaligen widerruflichen Zuwendungen an die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der Unterklasse bewilligt werden können, sind aus den nachstehend abgedruckten Erläuterungen ersichtlich.

Der Königl. Landrat.  
Duderstadt.

#### Erläuterungen betreffend Zuwendung an Hinterbliebene.

1. Einmalige widerrufliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallenen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der Unterklasse (§ 20 a Nr. 3—5 des Militär-Hinterbliebenengesetzes 1907) bewilligt werden, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsverföhrung zuständig und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.

2. Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im voraus, die auf volle 5 Pfg. nach oben abzurunden sind.

3. Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrag auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung zu richten.



4. Die Ortspolizeibehörden füllen die Anträge aus und geben sie unter Beifügung geeigneter Unterlagen an die zuständigen Bezirkskommandos; letztere sorgen für die Weitergabe der Anträge an die für den Truppenteil des Verstorbenen in Betracht kommenden stellvertretenden Intendanturen.

5. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; sonst sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder Ermittlungen anzustellen. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnitts-Tageslohns (Krankenversicherung) anzunehmen sein. Dabei sind je nach Lage des Falls zur Feststellung des Arbeitseinkommens alle in Betracht kommenden Personen (Arbeitgeber, Bürgermeister, Vertrauensmänner usw.) sowie Krankenkassen, Zünfte, Versicherungsämter, Schlichter, Genossenschaften usw. um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind die Lohnlisten zur Einsichtnahme zu erbitten.

6. Bei einem Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 3600 Mark sind die Anträge der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums vorzulegen.

7. Bei der Ermittlung des Jahres-Gesamteinkommens der Witwe und der Kinder (Spalte 8) ist im allgemeinen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 27 des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu verfahren.

8. Wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens erscheint angezeigt, wie auch von einer zu feinen Ermittlung hinsichtlich des Jahres-Gesamteinkommens Abstand zu nehmen wäre.

9. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahres-Gesamteinkommens der Witwe und Kinder von dreitausend Mark bewilligt werden.

Ferner dürfen die gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen und die aus Kapitel 84 a zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

10. Den Hinterbliebenen der unter 1 fallenden Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebühren gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossener Anstellungsvertrag; Bewährung eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins vor dem Kriege während der zivilen Probezeit, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergl.). Derartige Fälle sind, ausreichend vorbereitet, nach Anstellung aller erforderlichen Erhebungen, der Entscheidung des Kriegsministeriums, Versorgungs-Abteilung, zu zuführen.

## Nichtamtlicher Teil.

### Die dritte Kriegsanleihe!

Berlin, 7. September. (W.B. Amtlich.) Hinsichtlich der in den Bedingungen der dritten Kriegsanleihe vorgesehenen Unkündbarkeit bestehen noch immer in weiten Volkskreisen irrtümliche Vorstellungen. Es wird vielfach angenommen, daß vor dem 1. Oktober 1924 der Verkauf der Schuldverschreibungen nicht an-

geht. Demgegenüber kann nur immer wieder betont werden, daß die fragliche Bedingung gerade im Interesse des Zeichners gelegen ist, dem dadurch die ungestörte fünfprozentige Verzinsung während eines Zeitraumes von wenigstens neun Jahren gewährleistet ist. Im übrigen wird durch die Unkündbarkeitsklausel kein Hindernis geschaffen, auch schon vor dem 1. Oktober 1924 durch Verkauf oder Verpfändung über die Stücke zu verfügen.

W.B. Mannheim, 6. Sept. (Nichtamtlich.) Wie die Neue Badische Landeszeitung mitteilt, hat das Stahlwerk Mannheim auf die dritte Kriegsanleihe eine Million Mark gezeichnet.

Die Landwirtschaftliche Central Darlehenskasse für Deutschland, die Geldausgleichsstelle der Raiffeisen-Organisation, hat für sich und die ihr angeschlossenen Genossenschaften vorläufig 25 Millionen Mark dritte Kriegsanleihe (bei den früheren bereits mehr als 60 Millionen) gezeichnet.

W.B. Berlin, 7. Sept. (Amtlich.) Bekanntlich war es bis jetzt nicht möglich, die Stücke der zweiten Kriegsanleihe sämtlich fertig zu stellen und auszugeben. Die Ursache liegt in der ungeheuren Menge des zu bewältigenden Materials, das sich auf nahezu sieben Millionen Stück Anleihe- und Schahanweisungen nebst ebensovielen Zinsscheinbogen beläuft. Es sind zwar bereits sämtliche Schahanweisungen und drei Raten der Anleihestücke ausgegeben, die vierte Rate wird im Laufe des September und der Rest vermutlich Mitte Oktober ausgegeben werden. Es kann also angenommen werden, daß am 18. Oktober, dem ersten Einzahlungstermin auf die dritte Kriegsanleihe, sämtliche Zeichner der zweiten im Besitze ihrer Stücke sind. Um aber auch für den Fall einer unvorhergesehenen Verzögerung eine Sicherheit zu schaffen, hat das Reichsbankdirektorium vorgesorgt, daß die noch nicht ausgegebenen Stücke der zweiten Kriegsanleihe zu Gunsten der Einzahler auf die dritte bei den Darlehenskassen beliehen werden können. Es werden zu diesem Zweck von den Reichsbankanstalten besondere nur zur Verpfändung bei den Darlehenskassen verwendbare Zwischenscheine ausgestellt werden. Wer sich dieser Einrichtung bedienen will, möge sich an die Vermittlungsstelle wenden, bei der er die zweite Kriegsanleihe gezeichnet hat. Diese wird im Benehmen mit der zuständigen Reichsbankanstalt das Weitere besorgen. Es ist zwar anzunehmen, daß von dem Verfahren in irgendwie nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht werden wird. Bekanntlich sind Darlehen zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen überhaupt nur in unerwartet geringem Maße aufgenommen worden, und eine Verpfändung von Kriegsanleihe selbst für diese Zwecke ist nur in verschwindend wenigen Fällen erfolgt. Immerhin wird es für manchen Zeichner eine Beruhigung sein, daß auch für diesen Fall eine Vorkehrung getroffen ist.

### Literarisches.

(1) „Deutscher Soldatenhort“, Illustrierte Zeitschrift für das deutsche Heer und Volk. Preis pro Quartal 1,80 Mk. Verlag von Karl Siegmund, Hofbuchhändler, Berlin SW. 11, Desauer Str. 13. 26. Jahrgang. Nummer 37 ist erschienen und enthält u. a.: Kriegsergebnisse und allgemeine Kriegslage vom 11. bis 20. August 1915 (Kriegsbeobachter nach W.B. und Urkunden zum Kriege). — 1. Vom westlichen Kriegsschauplatz. 2. Vom östlichen Kriegsschauplatz. 3. Vom italienischen Kriegsschauplatz. 4. Vom türkischen Kriegsschauplatz. — Seekrieg und Kolonien. — Ein Besuch des Gefangenenlagers in Döberitz. (Mit 3 Bildern.) — Kriegsbilder aus dem Westen. — Die Polesie. — Zwei Reiterbriefe aus Ostland. — Der Fliegerangriff auf London. — Vaterländische Gedenktage vom 1. bis 10. September. — Kriegsverordnungen. — Vermischtes.